

## Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

### Anwesend (siehe Anwesenheitsliste):

Henrike Vagts, Peter Bröker, Marco Kuchler, Henning Leverkus, Edwin Langbehn, Michael Bauer, Kerstin Seemann, Rebecca Bolz, Cornelia Wegner, Andreas Langbehn, Christoph Dettling, Frauke Honold, Kirsten Junge, Angela Dücker, Daniela Paradies

### 1. Begrüßung

Frau Dücker eröffnet den Abend und begrüßt alle Anwesenden ganz herzlich. Auf Rückfrage bitte Herr Bröker das Thema „Zusatzeinnahmen durch Getränkegelder“ mit zu diskutieren. Zusätzlich verwies er darauf, dass sich das Kita Werk im Internet als Träger statt als Betreiber der Einrichtung präsentiert und regt an dieses auf kurzem Dienstwege doch mal korrigieren zu lassen.

### TOP 1 – Wahlen zum Vorsitz des Beirates

Frau Dücker umreißt kurz und knapp die Hauptaufgaben des Vorsitzes des Beirates und bittet um Vorschläge, bzw. um Kandidaten. **Rebecca Bolz** erklärt sich bereit diese Aufgabe zu übernehmen und wird anschließend einstimmig gewählt.

### Top 2 – Rückmeldung Dachsanierung

Die Arbeiten am Dach sind planungsgemäß abgeschlossen worden und wurden am 12.10.18 bei einer Bauabnahme offiziell begutachtet. Diese Abnahme verlief soweit positiv. Kleinere Nacharbeiten sind dabei als notwendig festgestellt worden und sind derzeit auch am Laufen. Letzter offener Punkt, welcher aber auch kurz vor einer finalen Klärung steht, sind die Dachfenster in der großen Halle. Das Gesamtfazit hier fällt positiv aus.

Herr Bröker berichtete, dass nun ein Dachwartungsvertrag abgeschlossen werden soll, um zukünftig eine derart massive Beschädigung durch eindringendes Wasser frühzeitig zu verhindern. Ein letztes Angebot ist im Zulauf. Zusätzlich wird der Baubetriebshof die Sauberkeit auf dem Dach und den Dachrinnen regelmäßig (monatlich) überprüfen. Es wurde angeregt, dass die beauftragte Architektin doch Hinweise auf mögliche weitere Schwächen geben möge um hier zusätzliche Sicherheit für die Zukunft zu erlangen.

Der in der Ferienzeit vollzogene Umzug in die Schule wurde durch die Kinder und das Personal als sehr positiv bewertet. Hilfreich in diesem Sommer war der Umstand, dass gerade in der zweiten Hälfte der Ferien weniger Kinder anwesend waren als erwartet. Die Themenräume der Schule wurden als Konzept übernommen und werden derzeit in der Kita erfolgreich interpretiert. Auf Rückfrage von Frau Dücker ob eine weitere Innenraumluftmessung vorgesehen ist antwortet Herr Bröker, dass auf Grund der vorherigen Messungen keine Notwendigkeit erkannt wurde hier noch einmal tätig zu werden.

# Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

Alles in allem war der Umzug in die Schule während der Bauphase die richtige Entscheidung.

## Top 3 – Anbau eines Gruppenraumes

Frau Dücker verwies auf die letzte Sitzung des Kita Beirates, auf der BGM Rolf Herrmann versprach, dass es Ende Juli eine endgültige Entscheidung über den Anbau eines zusätzlichen Gruppenraumes geben wird. Daraus resultierte die Frage an die anwesenden Gemeindevorteiler der beiden Gemeinden wie hier der Sachstand ist. Herr Bröker verwies auf die sinkenden Jahrgangszahlen und leitete daraus aus derzeitiger Sicht Haselau keine Notwendigkeit ab. Andreas Langbehn und Michael Bauer als Haseldorfer Vertreter wendeten ein, dass in jedem Fall für die Haseldorfer Gemeinde hier durchaus ein Handlungsbedarf gesehen wird. Dies insbesondere auch im Gesamtkontext der Schule, der Betreuungsklasse und der Turnhalle.

Frau Dücker führte die derzeitige Situation aus, indem sie bestätigte, dass derzeit 106 Kinder in der Kita betreut werden. Weitere Anmeldungen liegen vor, sodass die Obergrenze von 110 Kindern zeitnah ausgefüllt sein wird. Für das Jahr 2019/20 liegen ferner so viele Anmeldungen vor, dass dieses Jahr bereits ausgebucht ist und eine Warteliste existiert.

Die „Übergangslösung“ Container wurde zwar von Herrn Bröker aus dem ihm vorliegenden Rückmeldungen durchaus als adäquat gesehen, hingegen berichtete Frau Dücker, dass für das Personal und den täglichen Ablauf in der Kita dieser Umstand sehr belastend ist.

In der Krippengruppe befinden sich derzeit ausschließlich Kinder aus Haselau und Haseldorf, wobei in der Kita insgesamt 6 auswärtige Kinder betreut werden. In diesem Zusammenhang wurde auf ein aktuelles Förderprogramm des Landes Schleswig-Holstein verwiesen (siehe Anlage), welches Fördermittel in Höhe von 15,45M€ bis Ende 2019 zur Verfügung stellt. Hier auf kam aus dem Beirat das Bedauern, dass eine fehlende Planung im Vorwege ein schnelles Handeln zum einwerben dieser Fördermittel verhindert.

Herr Bröker stellte daraufhin klar, dass Haselau im Umfeld handeln will, aber derzeit steht die Turnhalle und die Betreuungsklasse auf Priorität 1. Die Vermeidung von Überkapazitäten und die zusätzlichen Herausforderungen, z.B. Amtsneubau oder die Schule Moorrege werden die Kassen der Gemeinden belasten, sodass Sorgfalt bei Investitionen geboten ist.

Abschließend wurde durch die Kita Vertretung noch einmal das Angebot gemacht gerne auch in die gemeindlichen Gremien und Ausschüsse zu kommen um bei zusätzlichem Beratungsbedarf Rede und Antwort zu stehen.

# Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

## Top 4 – Neugestaltung des Außengeländes

Es wurden in den vergangenen Jahren (10 Jahre oder mehr) Überschüsse aus Getränkegeldern erzielt. Diese Überschüsse belaufen sich mittlerweile auf etwa 10.000,-€. Aus der Elternvertreterversammlung kam daher der Vorschlag diese Mittel doch für die Umgestaltung des Außengeländes in 2019 zu verwenden. Die Anhäufung solcher Überschüsse wurde generell kritisch betrachtet und die Frage gestellt ob diese nicht Zweckgebunden sind. Zum einen wurde erläutert, dass die Einnahmen bereits begrenzt wurden durch Senkung der entsprechenden Beiträge und zum anderen durch nun jährlich stattfindende Überprüfungen dieser Position. Die Zweckgebundenheit konnte so nicht bestätigt werden. Ferner wurde die Rückzahlung an die Eltern rückwirkend auf die vergangenen 10 Jahre als unrealistisch erläutert. Michael Bauer berichtete, dass im Finanzausschuss Haseldorf diese Kostenstelle ausgiebig beraten wurde und nach Ausführungen von Pastor Nagel keine weiteren Fragen dazu bestanden. Aus Haselau wurde lediglich die Bitte vorgetragen dieses im Kita Beirat noch einmal zu thematisieren.

Die Umgestaltung soll durch Anpflanzungen für Rückzugs- und Schattenbereiche, aber ggf. auch durch zusätzliche oder neue Klettergerüste herbeigeführt werden. Hierzu sollen die Kinder mit einbezogen werden. Gerne werden auch Vorschläge von Eltern oder von den gemeindlichen Gremien und Ausschüssen entgegengenommen. Michael Bauer versprach insbesondere diesen Punkt in den Gemeinderat Haseldorf zu tragen und hier um Mithilfe zu werben. Andreas Langbehn regte an die Mittel nach Möglichkeit in vollem Umfang der Umgestaltung zukommen zu lassen und evtl. auftretende Planungsaufwände so weit wie möglich zu vermeiden.

## Top 5 – Verschiedenes

- Derzeit steht das Thema Re-Zertifizierung auf dem Programm. Dieses wird mit einem externen Audit im Juni 2019 angestrebt. In diesem Kontext soll der Kita-Flyer überarbeitet werden.
- Die Fortbildungswoche und damit die Schließung der Kita ist für den 11.02. – 15.02.19 geplant. Die Planung der Fortbildungswoche für 2020 soll in der nächsten Kita Beiratssitzung im April 2019 diskutiert und beschlossen werden. Für die kommende Fortbildung steht folgendes auf der Agenda:
  - Erste Hilfe Kurs
  - Probe-Audit
  - Bewegung und Sprache → extern Hilfe
  - Umgang mit Aggression → externe Hilfe
  - Planung eines gemeinsamen Elternabends Schule + Kita

# Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

- Team Tag
- Abfragen der Betreuungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr laufen im Moment. Erfahrungsgemäß sind verbindliche Rückmeldungen sehr schwierig.
- Herr Bröker: Werden die Umweltangebote im Elbmarschenhaus durch die Kita derzeit genutzt? → Frau Dücker: Ja, es gehen immer mal wieder Gruppen dorthin um Angebote in Anspruch zu nehmen.
- Herr Bröker: Es wird im Land eine Reform der Kita Finanzierung diskutiert. Dieses könnte für die Gemeinden Entlastung bringen wenn wie geplant die Kosten für das pädagogische Personal dann durch das Land getragen werden und die Gemeinden dann nur noch die Sachkosten übernehmen müssen.
- Herr Bröker: Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach der Schule wird derzeit im Bund und im Land diskutiert. Dieses sollten die Gemeinden berücksichtigen bei allen Investitionen und Planungen um sicher zu sein, dass man dafür ausreichend gerüstet ist.
- Herr Dettling: Sind alle offenen Planstellen besetzt? → Frau Dücker: Ja, alle offenen Stellen konnten nun endlich besetzt werden.
- Nächster Termin Kita Beiratssitzung: 01.04.2019 um 19:00 Uhr

Frau Dücker bedankt sich bei allen Anwesenden für die gute und konstruktive Atmosphäre und schließt die Sitzung um 20:00 Uhr.



---

Michael Bauer

Haseldorf, den 07.11.18

## Anlagen:

1. Einladung
2. Anwesenheitsliste
3. Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung kurzfristig geschaffener Betreuungsplätze sowie Qualitätsverbesserungen in den Kindertageseinrichtungen.

# Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

Elb-Arche  
Hauptstrasse 24 b  
25489 Haseldorf

Haseldorf, d. 17.10.2018

An die Mitglieder  
des Kindergartenbeirats  
Elb-Arche

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zur Kindergartenbeiratssitzung  
am **Mo., d. 05.11.18 um 19.00 Uhr im Kindergarten einladen.**

Tagesordnungspunkte:

1. Wahlen zum Vorsitz des Beirates
2. Rückmeldung Dachsanierung
3. Anbau eines Gruppenraumes
4. Neugestaltung des Außengeländes
5. Verschiedenes

Ich hoffe, Sie können diesen Termin wahrnehmen.  
Mit freundlichen Grüßen

A. Dücker

Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

Beiratssitzung 05.11.2018

	Name	Vorname	Unterschrift
1	Vagts	Hennike	
2	Bröken	Peter	
3	Küchler	Marco	
4	Leverkus	Hennning	
5	Freyberg	Edwige	
6	Baum	Michael	
7	<del>Saman</del>	12erstin	
8	Bolz	Rebecca	
9	Wegner	Cornelia	
10	Langebehn	Andreas	
11	DETTLING	CARSTEN	
12	Honold	Franke	
13	Junge	Kirsta	
14	Düder	Angela	
15	Paradies	Daniela	
16			
17			
18			
19			
20			
21			

# Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

zur Förderung kurzfristig geschaffener Betreuungsplätze sowie  
Qualitätsverbesserungen in Kindertageseinrichtungen  
(Kita-Sofortprogramm 2019)

## 1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Das Land Schleswig-Holstein stellt im Haushaltsjahr 2019 aus dem Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein“ - IMPULS – Haushaltsmittel in Höhe von 15,45 Mio. Euro für den Bau und die Sanierung von Kindertageseinrichtungen bereit. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für die kurzfristige Schaffung neuer Betreuungsplätze sowie für Qualitätsverbesserungen in Kindertagesstätten.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in bauliche Maßnahmen zur

- Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze (einschließlich zur vorübergehenden Nutzung vorgesehene Plätze, z. B. Containerlösungen); erforderlich sind Plätze, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden,
- Vergrößerung / Neuschaffung von Gruppenräumen,
- Herstellung von Barrierefreiheit,
- Umsetzung von Empfehlungen des Brand - und Unfallschutzes,
- Reduzierung akustischer Belastungen im Innen- und Außenbereich (Schallschutz),
- zum Sonnenschutz (u.a. Sonnensegel, Markisen)
- Verbesserung der digitalen Infrastruktur des Gebäudes,
- Neuschaffung von Sport- und Bewegungs-, Therapie-, Speise-, Ruhe-/Schlafräumen und Mehrzweckräumen,
- Neuschaffung von Wickel- und Pflegebereichen,
- Neuschaffung von Küchen,
- Neuschaffung von Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen,

# Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

- Neuschaffung von Leitungszimmern und Räumen zur Durchführung von Elterngesprächen,
- Erweiterungen oder qualitative Verbesserungen von Außengeländen,
- Qualitätssteigerung und Modernisierung (Sanierung).

2.2 Ist ein Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder

a) Eigentümer des Gebäudes eine juristische Person ist,

aa) deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Gebäudes für die entsprechende Kindertageseinrichtung ist oder

ab) die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung erworben hat und unterhält oder

b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht.

2.3 Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsmaßnahme gemäß des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigste Variante ist.

2.4 Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.

Nicht dem Förderzweck entsprechen bewegliche Ausstattungsgegenstände (z.B. digitale Geräte, Möbel), die lediglich zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Mess- und Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

# Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

## 3 Bewilligungsbehörden, Zuwendungsempfänger, Budgets

3.1 Zuwendungsempfänger sind die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte. Soweit sie nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger sind, erhalten sie die Zuwendung zur Weiterleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung an Träger, Bauträger- und Eigentümer von Kindertageseinrichtungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG als weitere Zuwendungsempfänger (Letztempfänger). Ist eine kreisfreie Stadt Träger, Eigentümer oder Bauträger, und somit Letztempfänger, entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – über den Förderantrag.

3.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Zahl der Kinder nach der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt (Anlage). Dieses Budget umfasst die Mittel zur Weiterleitung und ggf. die Mittel für Einrichtungen der kreisfreien Städte. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten auf einen formlosen Antrag einen entsprechenden Zuwendungsbescheid. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 LVwG für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

3.3 Die Kreise und kreisfreien Städte können die ihnen bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein abrufen.

3.4 Etwaige vom Letztempfänger erstattete Mittel fallen dem jeweiligen Budget zu. Mittel, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht ausgezahlt sind, fallen an das Land zurück.

3.5 Die Kreise und kreisfreien Städte stellen dem Land zum 31.12.2019 eine Übersicht über die Verwendung der Mittel zur Verfügung.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 01.01.2018 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist nicht erforderlich. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.

# Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

4.2 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.

4.3 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Zweckbindungsfrist bei der Schaffung zur vorübergehenden Nutzung vorgesehener Plätze, ist im Zuwendungsbescheid so festzusetzen, wie es für die Übergangslösung erforderlich ist. Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger nicht erforderlich.

4.4 Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Oktober 2019 vollständig abgenommen worden sein, die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2019 möglich.

4.5 Die Letztempfänger sind verpflichtet, auf die Landesförderung aus dem IMPULS Sondervermögen (IMPULS Logo) nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

4.6 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

4.7 Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird den Letztempfängern als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag je geförderter Kindertageseinrichtung beträgt 300.000 Euro.

# **Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche**

**5 November 2018**

---

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen ab einem Investitionsvolumen von 10.000 Euro je geförderter Kindertageseinrichtung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 (ohne Kostengruppe 100) festgesetzt werden.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Letztempfänger vorzulegen. Die Bewilligungsbehörden fordern die Mittel bei der IB.SH ab.

6.2 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Letztempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

6.3 Die Letztempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro vor.

## **7 Verfahren**

7.1 Anträge können ab dem 1. Oktober 2018 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme,
- die Eigentumsverhältnisse; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Nummer 2.2,
- den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,

# Protokoll der Sitzung des Kita-Beirates Elb-Arche

5 November 2018

- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung bei Baumaßnahmen,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.

7.2 Die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, regionaler Gesichtspunkte der Reihenfolge des Antragseingangs, ob ein Antrag gefördert werden soll. Maßnahmen, durch die zusätzliche Plätze geschaffen werden, sind vorrangig zu fördern.

7.3 Sollen für das Vorhaben auch Zuwendungen durch die Standortgemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden, hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt mit dem anderen Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung und
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019.